

Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Friedhofssatzung für den Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Urnen / Gräber
- § 8 Ruhezeit

IV. Bestattungsflächen, Grabstätten, Nutzungsrechte, Register

- § 9 Erwerb eines Nutzungsrechts
- § 10 Bestattungsflächen
- § 11 Grabstätten
- § 12 Bestattungsbäume und Bestattungselemente
- § 13 Waldgrabstätte
- § 14 Sternchenbaum
- § 15 Register
- § 16 Markierungen

V. Gestaltung der Grabstätten, Beisetzungen

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Pflege der Grabstätten
- § 19 Beisetzungen

VII. Schlussvorschriften

- § 20 Haftung
- § 21 Entgelte
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung wird neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel speziell für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Isenbüttel ist Träger des Bestattungswaldes „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ auf der Waldfläche in der Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 2, Flurstück 30/1. Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Flächen befinden sich in Privateigentum (Waldeigentümer).
- (4) Die Fläche des Bestattungswaldes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.
- (5) Der Bestattungswald wird durch einen Dritten (Betreiber) in privatrechtlicher Form unter der Bezeichnung „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ betrieben und verwaltet.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Bei dem Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ handelt es sich um ein zusätzliches Bestattungsangebot neben den bestehenden kommunalen und kirchlichen Friedhöfen in der Samtgemeinde Isenbüttel. Er dient der Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen.
- (2) Der Betrieb des Bestattungswaldes erfolgt in den dafür vor Ort ausgewiesenen Abschnitten des Waldes. Außerhalb dieser für Bestattungen ausgewiesenen Abschnitte handelt es sich um Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
- (3) In dem Bestattungswald kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat oder für den ein Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch den Träger gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Bestattungswaldes als Ruhestätte verloren.
- (4) Die Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung, soweit ein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Betreiber kann das Betreten aller oder einzelner Abschnitte des Bestattungswaldes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter oder anderen Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes
 - a. Beisetzungen zu stören
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - c. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f. den Wald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h. Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers durchzuführen,
 - i. zu rauchen,

- j. Feuer zu machen,
 - k. Hunde frei laufen zu lassen sowie
 - l. zu lagern oder zu campen.
- (3) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
 - (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung bei dem Betreiber anzumelden.
 - (5) Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Betreiber setzt Zeit und Ort der Beisetzungen (§ 19) fest. Beisetzungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen sind nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (2) Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 7 Urnen

- (1) Es dürfen ausnahmslos Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (2) Die Urnen werden mindestens in einer Belegungstiefe von 0,80 bis 1,00 m beigesetzt, sodass eine Überdeckung mit Erde von mindestens 0,50 m gewährleistet ist.
- (3) Die Gräber werden von dem Betreiber oder nach Absprache mit dem Betreiber von dem Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Bei Baumbestattungen werden die Urnen in einem Umkreis von bis zu 3 Metern beigesetzt.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

IV. Bestattungsflächen, Grabstätten, Nutzungsrechte, Register

§ 9 Erwerb eines Nutzungsrechts

- (1) An den Grabstätten können durch Abschluss eines Vertrages zwischen den/dem Erwerbenden und dem Betreiber Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird für einen Zeitraum bis zu maximal 90 Jahren ab Inbetriebnahme des Bestattungswaldes verliehen.
- (4) Es kann kein Nutzungsrecht erworben werden, welches nach dem Jahr 2110 endet. Unter Berücksichtigung der Mindestruhezeit kann die letzte Beisetzung am 31.12.2090 erfolgen.

§ 10 Bestattungsflächen

- (1) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsstellen werden nach dem Konzept des Betreibers genutzt. Hierbei werden die biologisch abbaubaren Urnen mit der Asche der Verstorbenen sowohl im Wurzelbereich vorhandener und neu angepflanzter Bäume als auch an registrierten und kartographierten Stellen beigesetzt.
- (2) Das gesamte Umfeld ist im natürlichen Charakter zu belassen.

§ 11 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Bestattungsbäume und Bestattungselemente
 - b. Waldgrabstätten
 - c. Sternchenbaum
- (2) Die Nutzungsrechte können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

§ 12 Bestattungsbäume und Bestattungselemente

- (1) An registrierten und kartographierten Bäumen sowie weiteren Bestattungselementen (Baumstümpfe, Findlinge und Vergleichbares) werden Reihen- und Wahlgräber angelegt. Alle Regelungen dieser Satzung für Bestattungsbäume finden ebenfalls für die Bestattungselemente Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An einem Bestattungsbaum werden maximal 12 Nutzungsrechte vergeben. Es besteht die Möglichkeit, das alleinige Nutzungsrecht an allen Grabstätten eines Baumes oder Bestattungselements zu erwerben.
- (3) Die genaue Lage des Grabes wird vom Betreiber festgelegt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann für bis zu 90 Jahren verliehen werden.

§ 13 Waldgrabstätten

- (1) Waldgrabstätten werden als registrierte und kartographierte Reihengräber in einem dazu ausgewählten Bereich des Waldes angelegt.
- (2) Die genaue Lage einer Waldgrabstätte wird vom Betreiber festgelegt.
- (3) Das Nutzungsrecht für Waldgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

§ 14 Sternchenbaum

- (1) Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten) sowie Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können an einem Sternchenbaum bestattet werden.
- (2) Die genaue Lage des Grabes wird vom Betreiber festgelegt.
- (3) Das Nutzungsrecht für Grabstätten an einem Sternchenbaum wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen und kann ggfs. verlängert werden.

§ 15 Register

- (1) Jeder Bestattungsbaum erhält eine eindeutige Registernummer, die auf einem runden Schild mit ca. 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches durch den Betreiber beschafft und angebracht wird. Die Registernummer wird von dem Betreiber in einem Register erfasst und in ein Kataster übertragen.
- (2) Im Bereich der Beisetzungen an registrierten Stellen (Waldgrabstätten) werden die vergebenen Grabstätten vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.
- (3) Das Register enthält neben der Registernummer
 - a. die geographischen Daten der Grabstätte,
 - b. den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten,
 - c. das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes,

- d. den/die Namen der beigesetzten Person/en mit dem Datum/den Daten der Beisetzung/en, sowie das Sterbedatum und der -ort.
- (4) Das Register wird jährlich spätestens zum 31. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr als Nachweis gegenüber der Trägerin übermittelt.

§16 Markierungen

- (1) Zusätzlich zu der zum Auffinden eines Bestattungsbaumes angebrachten Registernummer sind auch Markierungsschilder (Namenstafeln) erlaubt.
- (2) Art und Ausführung der Markierungsschilder werden vom Betreiber festgelegt. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Betreiber selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Die Markierungsschilder werden vom Betreiber am Bestattungsbaum angebracht.
- (3) Für Waldgrabstätten können einheitliche Markierungsschilder (Namenstafeln) an einer entsprechenden Vorrichtung, die durch den Betreiber bereitgestellt wird, angebracht werden. Die Anfertigung und Anbringung der Markierungsschilder wird durch den Betreiber veranlasst. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten, Beisetzungen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Grabstätten zu pflegen,
 - Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (3) Der Betreiber kann an einem von ihm festgelegten Ort das Ablegen von Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben für eine befristete Zeit erlauben.

§ 18 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
- (2) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte, Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, Grabmale, Grabschmuck, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich und ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe und Entschädigung erfolgt nicht.

§ 19 Beisetzungen

- (1) Termine sowie die Art und Weise der Urnenbeisetzung sind mit dem Betreiber abzustimmen. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzungen kann erst nach Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.

- (2) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im Bestattungswald sind. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (3) Nach Beendigung der Beisetzung muss der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm beauftragter Kränze, Gebinde oder sonstige Beilagen sofort entfernen. Der Betreiber kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an dem die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Er kann die Kränze, Gebinde oder sonstige Beilagen jederzeit vernichten.
- (4) Umbettungen der Urnen aus dem Bestattungswald oder innerhalb des Bestattungswaldes sind unzulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Haftung

- (1) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf eigene Gefahr.
- (2) Der Träger, der Waldeigentümer und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch satzungswidriges Betreten bzw. Benutzen des Bestattungswaldes oder durch unbefugte Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht in den für Bestattungen aktuell ausgewiesenen Abschnitten des Bestattungswaldes „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ obliegt sowohl dem Waldeigentümer als auch dem Betreiber. Eine Regelung zwischen Waldeigentümer und Betreiber wird vertraglich geschlossen.

§ 21 Entgelte

Für die Nutzung des Bestattungswaldes erhebt der Betreiber ein privatrechtliches Entgelt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4 (Öffnungszeiten), 5 (Benutzungsregelungen), 16 (Markierungen), 17 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze), 18 (Pflege der Grabstätten) sowie 19 (Beisetzungen) dieser Satzung verstößt.
- (2) Jeder der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.

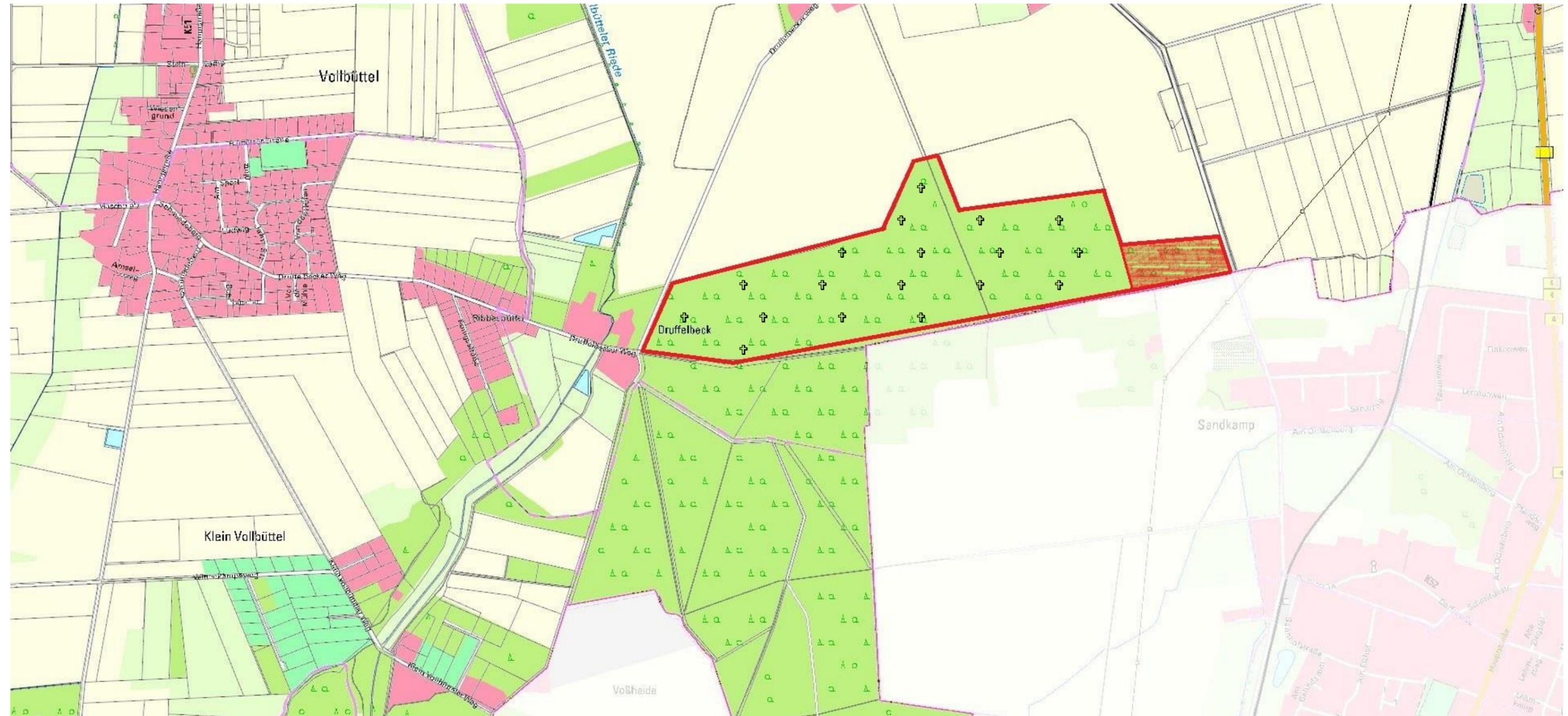
Isenbüttel, den 17.12.2020

Samtgemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ in der Samtgemeinde Isenbüttel



 Flurstückumrandung

 Für Beisetzungen vorgesehen Fläche

 Nicht für Beisetzung vorgesehen Fläche